

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

© 2002

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Präsidium

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezug für DLRG-Gliederungen über:

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Telefon: (05723) 955-600

Telefax: (05723) 955-699

Bestellnummer: 11401203

2. geänderte Auflage 2002 - 0001 - 5000 Exemplare

	Bezugsmöglichkeiten	2
I	Präambel	2
II	Gemeinsame Bestimmungen	3
1	Anwendung der Prüfungsordnung	3
III.3	Bestimmungen für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	4
300	Erste Hilfe und Sanitätsausbildung	4
310	Erste Hilfe-Ausbildungen	5
311	Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen	6
312	Erste Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden).....	8
320	Erste Hilfe-Fortbildung	10
321	Erste Hilfe-Training	11
322	Erste Hilfe-Training - Modul Wasserrettung	13
330	Sanitätsausbildung	15
331	Sanitätslehrgang A	16
332	Sanitätslehrgang B	18
340	Sanitätsfortbildung	20
341	Sanitätstraining	21
380	Ausbilder-/Prüfer-Ausbildung.....	23
381	Erste Hilfe-Ausbilder.....	24
382	Sanitätsausbilder	31
Anlg. 1	Der Weg zum Erste Hilfe-/Sanitäts-Ausbilder	37
390	Multiplikatoren-Ausbildung	38
391	Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung	39
392	Multiplikator für die Sanitätsausbildung.....	45
393	Ausbildungsbeauftragter für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	51
Anlg. 2	Der Weg zum Erste Hilfe-Ausbilder/Multiplikator.....	57
Anlg. 3	Der Weg zum Sanitätsausbilder/Multiplikator	58

Bezugsmöglichkeiten

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

<u>Artikel</u>	<u>Bestellnummer</u>
Gesamtausgabe	11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern	11401210
Abschnitt III.1 Schwimmen/Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2 (frei für internationale Regelungen)	11401202
Abschnitt III.3 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung	11401203
Abschnitt III.4 DLRG Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5 Bootsführer-Ausbildung	11401205
Abschnitt III.6 Tauchausbildung	11401206
Abschnitt III.7 Sprechfunk-Ausbildung	11401207
Abschnitt III.8 Katastrophenschutz-Ausbildung	11401208
Abschnitt III.9 Rettungssport und Breitensport	11401209

I Präambel

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 14 der Satzung der DLRG vom 22. Oktober 1966, zuletzt geändert durch die Bundestagung am 14. Oktober 1995).

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung soll diesem Auftrag gerecht werden. Sie ist nicht nur als Regelwerk für die Prüfungen im engeren Sinne zu verstehen, sondern umfasst auch das gesamte Vorfeld der Eingangsvoraussetzungen und der Ausbildung. Ferner werden Verwaltungsfragen (z.B. die Registrierung der Prüfungen und Umschreibemodalitäten) geregelt.

II Gemeinsame Bestimmungen

1 Anwendung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.

Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 - 6 entfallen

III.3 Bestimmungen für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

300 Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bildet die DLRG in Erste Hilfe aus und fort.

Diese Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung dient in erster Linie der Aus- und Fortbildung der Rettungsschwimmer. Darüber hinaus wird im Rahmen der Breitenausbildung die Aus- und Fortbildung auch für die Bevölkerung angeboten. Die Aus- und Fortbildung ist gemäß den jeweiligen Ausbildungsvorschriften durchzuführen.

Die in die Organisationsstruktur der DLRG eingebundenen Ärzte sind für die fachlichen Inhalte der Ausbildung verantwortlich und nehmen die medizinische Aufsichtspflicht wahr.

Der Umfang der Ausbildung entspricht den gemeinsamen Grundsätzen der ausbildenden Organisationen sowie den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) und des Deutschen Beirats für Erste Hilfe und Wiederbelebung.

310 Erste Hilfe-Ausbildungen

Die Erste Hilfe-Ausbildung umfasst folgende Ausbildungsgänge:

- Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen (Lehrgang zu 4 Doppelstunden)
- Erste Hilfe-Lehrgang (Lehrgang zu 8 Doppelstunden)

311 Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Der Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen umfasst 8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (4 Doppelstunden).

311.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

311.2 Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird nach regelmäßiger Teilnahme bescheinigt. Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden.

311.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs ist eine besondere Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder (381) erforderlich. Die Erste Hilfe-Ausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

311.4 Sonstige Regelungen

311.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

311.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../311/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Ausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

312 Erste Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden)

Der Erste Hilfe-Lehrgang umfasst 16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (8 Doppelstunden).

312.1 Voraussetzungen

Zur Teilnahme ist jedermann berechtigt. Es sind keine speziellen Voraussetzungen erforderlich.

312.2 Prüfungsleistung

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird nach regelmäßiger Teilnahme bescheinigt. Eine spezielle Prüfungsleistung braucht nicht erbracht werden.

312.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs ist eine besondere Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder (381) erforderlich. Die Erste Hilfe-Ausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

312.4 Sonstige Regelungen

312.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Erste Hilfe“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

312.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../312/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Ausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

320 Erste Hilfe-Fortbildung

Die Erste Hilfe-Fortbildungen dienen der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener Erste Hilfe-Kenntnisse aus einem Erste Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden). Sie umfassen 8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (4 Doppelstunden).

Entsprechend der jeweiligen Zielgruppe sind neben dem Training lebensrettender Maßnahmen weitere Schwerpunkte (Module) entsprechend der Zielgruppe zu wählen.

Die Erste Hilfe-Fortbildungen umfassen folgende Ausbildungsgänge:

- Erste Hilfe-Training
- Erste Hilfe-Training - Modul Wasserrettung

321 Erste Hilfe-Training

321.1 Voraussetzungen

- Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste Hilfe-Training

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Lehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, das Erste Hilfe- Training nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

321.2 Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird nach regelmäßiger Teilnahme bescheinigt. Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden.

321.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs ist eine besondere Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder (381) erforderlich. Die Erste Hilfe-Ausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

321.4 Sonstige Regelungen

321.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Erste Hilfe-Training“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

321.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../321/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Ausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

322 Erste Hilfe-Training - Modul Wasserrettung

322.1 Voraussetzungen

- Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste Hilfe-Training

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Lehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, das Erste Hilfe- Training nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

322.2 Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird nach regelmäßiger Teilnahme bescheinigt. Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden.

322.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs ist eine besondere Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder (381) erforderlich. Die Erste Hilfe-Ausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

322.4 Sonstige Regelungen

322.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Erste Hilfe-Training - Modul Wasserrettung“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

322.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../322/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Ausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

330 Sanitätsausbildung

Die Sanitätsausbildung dient der Vertiefung und Erweiterung bereits erworbener Erste Hilfe-Kenntnisse aus einem Erste Hilfe-Lehrgang (8 Doppelstunden) sowie der Aneignung praktischer Fähig- und Fertigkeiten in der Ersten Hilfe.

Die Sanitätsausbildung umfasst folgende Lehrgänge:

- Sanitätslehrgang A
- Sanitätslehrgang B

331 Sanitätslehrgang A

Der Sanitätslehrgang A umfasst 24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (12 Doppelstunden)

331.1 Voraussetzungen

- Mindestalter 15 Jahre
- Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste Hilfe-Training

Ausführungsbestimmungen:

Der Erste Hilfe-Lehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, das Erste Hilfe-Training nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

331.2 Prüfungsleistung

- Theoretische Prüfung (Fragebogen)
- Praktische Prüfung mit:
 - a) Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Einhelfermethode über 5 Minuten Dauer
 - b) Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Zweihelfermethode über 5 Minuten Dauer, Beatmung mit Beatmungsbeutel und Sauerstoff
 - c) Durchführung der erforderlichen erweiterten Erste Hilfe-Maßnahmen anhand zweier nachgestellter Fallbeispiele

331.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs und die Prüfung ist eine besondere Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) erforderlich. Die Sanitätsausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

331.4 Sonstige Regelungen

331.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Sanitätsausbildung A“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

331.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../331/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Sanitätsausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

332 Sanitätslehrgang B

Der Sanitätslehrgang B umfasst 24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (12 Doppelstunden).

332.1 Voraussetzungen

- Erfolgreich absolvierter Sanitätslehrgang A oder Sanitätstraining

Ausführungsbestimmungen:

Der Sanitätslehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, das Sanitätstraining nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

332.2 Prüfungsleistung

- Theoretische Prüfung (Fragebogen)
- Praktische Prüfung mit:
 - a) Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Einhelfermethode über 5 Minuten Dauer
 - b) Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Zweihelfermethode über 5 Minuten Dauer, Beatmung mit Beatmungsbeutel und Sauerstoff
 - c) Durchführung der erforderlichen erweiterten Erste Hilfe-Maßnahmen anhand zweier nachgestellter Fallbeispiele

332.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs und die Prüfung ist eine besondere Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) erforderlich. Die Sanitätsausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

332.4 Sonstige Regelungen

332.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Sanitätsausbildung B“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten müssen gegeben sein.

332.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../332/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Sanitätsausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

340 Sanitätsfortbildung

Die Sanitätsfortbildung dient der Reaktivierung und Vertiefung bereits erworbener erweiterter Erste Hilfe-Kenntnisse aus einem Sanitätslehrgang (12 Doppelstunden). Es umfasst 12 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten (6 Doppelstunden).

Die Sanitätsfortbildung umfasst folgenden Ausbildungsgang:

- Sanitätstraining

Entsprechend der jeweiligen Zielgruppe sind neben dem Training lebensrettender Maßnahmen der erweiterten Ersten Hilfe (Sanitätsausbildung) weitere Schwerpunkte (Module) zu wählen.

341 Sanitätstraining

341.1 Voraussetzungen

- erfolgreich absolvierter Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B oder Sanitätstraining

Ausführungsbestimmungen:

Der Sanitätslehrgang darf nicht länger als 3 Jahre, das Sanitätstraining nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

341.2 Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Absolvierung des Lehrgangs wird nach regelmäßiger Teilnahme bescheinigt. Eine spezielle Prüfungsleistung muss nicht erbracht werden.

341.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung des Lehrgangs ist eine besondere Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder (382) erforderlich. Die Sanitätsausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

341.4 Sonstige Regelungen

341.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird von den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung, insbesondere die Stundenaufteilung, sind der Ausbildungsvorschrift „Sanitätstraining“ der DLRG zu entnehmen.

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

341.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Teilnahmebescheinigung. Die Ausstellung und Registrierung der Teilnahmebescheinigung erfolgt durch die ausbildende Gliederung.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../341/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Sanitätsausbilder führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangsleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*
- *Nummer der Teilnahmebescheinigung*

380 Ausbilder-/Prüfer-Ausbildung

381 Erste Hilfe-Ausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehrgänge Erste Hilfe-Ausbildung (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang, Erste Hilfe-Training) ist eine besondere Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder erforderlich.

Die Erste Hilfe-Ausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

381.1 Voraussetzungen

Die Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Erfolgreich absolvierter Sanitätslehrgang
- Einsatzerfahrung als Sanitätshelfer/Sanitäter im (Wasser-) Sanitäts-/Rettungsdienst
- Hospitationen und Assistenzen bei Erste Hilfe-Ausbildungen (mindestens 16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)
- Befürwortung durch die jeweilige Gliederung
- Allgemeine Lehrqualifikation

Ausführungsbestimmungen:

Vor Beginn des Lehrgangs zum Erwerb der fachspezifischen Lehrqualifikation sind über die zuständige Gliederung folgende Unterlagen in Kopie beim Landesverband/Präsidium einzureichen:

- *Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in der DLRG*
- *Bescheinigung der Teilnahme an einem Sanitätslehrgang (nicht älter als 3 Jahre) und, wenn die Teilnahme an einem Sanitätslehrgang länger als 3 Jahre zurückliegt, Bescheinigung der Teilnahme an einem Sanitätstraining (nicht älter als 2 Jahre)*
- *Bescheinigung über die Einsatzerfahrung als Sanitätshelfer/Sanitäter im (Wasser-)Sanitäts-/Rettungsdienst*
- *Bescheinigung über die Hospitationen und Assistenzen bei Erste Hilfe- Ausbildungen*
- *Befürwortung der jeweiligen Gliederung*
- *Nachweis der allgemeinen Lehrqualifikation (Gemeinsamer Grundblock). Vor dem Lehrgang zum Erwerb der fachspezifischen Lehrqualifikation muss ein Lehrgang zum Erwerb der allgemeinen Lehrqualifikation in der DLRG absolviert werden. Dieser Lehrgang ist fachübergreifend und für alle Ausbildungsgänge zum Erwerb fachspezifischer Lehrqualifikationen verbindlich. Ausnahmen können durch die Landesverbände oder das Präsidium zugelassen werden, wenn*

der Bewerber die nötigen methodischen, organisatorischen und innerverbandlichen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben hat.

Die Originale sind zu Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Sanitätslehrgang muss von medizinisch ausgebildetem Personal (Arzt, Krankenschwester, -pfleger, Rettungsanitäter oder -assistent) nicht nachgewiesen werden.

Die Hospitationen- und Assistenzen finden unter Betreuung erfahrener Erste Hilfe-Ausbilder statt.

In der Hospitations- und Assistenzphase können bereits praktische Anteile der späteren pädagogisch-methodischen Ausbildung vermittelt werden.

381.2 Umfang der Ausbildung und Prüfungsleistung

In der Fachausbildung wird die Lehrqualifikation als Erste Hilfe-Ausbilder erworben. Dieser Lehrgang gliedert sich in zwei Module:

- a) fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrunterlagen (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)
- b) Durchführung eines Erste Hilfe-Lehrgangs unter Aufsicht mit bewerteter Lehrprobe (16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

Ausführungsbestimmungen:

Die Fachausbildung einschließlich Prüfung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

381.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung sind der Bundesarzt und die Landesverbandsärzte in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung zuständig. Für die Durchführung der Fachausbildung ist eine besondere Lehrqualifikation als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393) erforderlich. Die Ausbildungsbeauftragten für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führen die Fachausbildung im Auftrag des Landesverbandes/Präsidiums durch.

381.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Der vom Landesverbandsarzt/Bundesarzt zu berufenden Prüfungskommission gehören an:

- ein Arzt
- ein Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung
- ein Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung

381.4 Sonstige Regelungen

381.4.1 Ausbildung

Die Fachausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Präsidiums durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

381.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme. Sie erhalten eine Urkunde, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt durch den Landesverbandsarzt/Bundesarzt. Die Ausstellung und Registrierung der Urkunde erfolgt durch den ausbildenden Landesverband/ das Präsidium.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../381/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Ausbildungsbeauftragte für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*

381.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Urkunde ist für 3 Jahre gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, wenn der Inhaber während des laufenden Gültigkeitszeitraums an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Erste Hilfe-Ausbilder teilgenommen und regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) Erste Hilfe-Ausbildungen (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang, Erste Hilfe-Training) durchgeführt hat.

381.4.4 Wiederholungsprüfungen

Entfällt.

381.4.5 Umschreibung und Anerkennung

Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe anerkannte Erste Hilfe-Ausbilder-Qualifikation kann anerkannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Über die Anerkennung hier nicht genannter Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall.

382 Sanitätsausbilder

Für die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehrgänge Sanitätsausbildung (Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B und Sanitätstraining) ist eine besondere Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder erforderlich.

Die Sanitätsausbilder führen die Ausbildung im Auftrag der jeweiligen Gliederung durch.

382.1 Voraussetzungen

Die Lehrqualifikation als Sanitätsausbilder kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- erfolgreich absolvierter Sanitätslehrgang B
- gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde
- Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder
- Befürwortung durch die jeweilige Gliederung

Ausführungsbestimmungen:

Vor Beginn des Lehrgangs sind über die zuständige Gliederung folgende Unterlagen in Kopie beim Landesverband/Präsidium einzureichen:

- *Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in der DLRG*
- *Bescheinigung der Teilnahme an einem Sanitätslehrgang B (nicht älter als 3 Jahre)*
- *Gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde*
- *Nachweis der Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder*
- *Befürwortung der jeweiligen Gliederung*

Die Originale sind zu Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Sanitätslehrgang B muss von medizinisch ausgebildetem Personal (Arzt, Krankenschwester, -pfleger, Rettungssanitäter oder -assistent) nicht nachgewiesen werden.

Die Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder wird als gegeben angesehen, wenn mindestens 4 Erste Hilfe-Ausbildungen (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste Hilfe-Training) durchgeführt worden sind und an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Erste Hilfe-Ausbilder teilgenommen worden ist.

Für den Erfahrungsnachweis können auch Ausbildungen in anderen Institutionen angerechnet werden.

382.2 Umfang der Ausbildung und Prüfungsleistung

Der Lehrgang zum Erwerb der fachspezifischen Lehrqualifikation gliedert sich in zwei Module:

- a) fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrgangsunterlagen
(16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)
- b) Durchführung eines Sanitätslehrgangs B unter Aufsicht mit bewerteter Lehrprobe (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

Ausführungsbestimmungen:

Die Ausbildung einschließlich Prüfung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

382.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung sind der Bundesarzt und die Landesverbandsärzte in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung zuständig. Für die Durchführung der Fachausbildung ist eine besondere Lehrqualifikation als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393) erforderlich. Die Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führen die Fachausbildung im Auftrag des Landesverbandes/Präsidiums durch.

382.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Der vom Landesverbandsarzt/Bundesarzt zu berufenden Prüfungskommission gehören an:

- ein Arzt
- ein Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung
- ein Multiplikator für die Sanitätsausbildung

382.4 Sonstige Regelungen

382.4.1 Ausbildung

Die Fachausbildung wird im Auftrag der Landesverbände oder des Präsidium durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

382.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme. Sie erhalten eine Urkunde, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt durch den Landesverbandsarzt/Bundesarzt. Die Ausstellung und Registrierung der Urkunde erfolgt durch den ausbildenden Landesverband/ das Präsidium.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../382/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Ausbildungsbeauftragte für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*

382.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Urkunde ist für 3 Jahre gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, wenn der Inhaber während des laufenden Gültigkeitszeitraums an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Sanitätsausbilder teilgenommen und regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) Sanitätsausbildungen (Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B, Sanitäts-Training) durchgeführt hat.

382.4.4 Wiederholungsprüfungen

Entfällt.

382.4.5 Umschreibung und Anerkennung

Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe anerkannte Sanitätsausbilder-Qualifikation kann anerkannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Über die Anerkennung hier nicht genannter Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall.

Anlg. 1 Der Weg zum Erste Hilfe-/Sanitäts-Ausbilder

Fachspezifische Lehrqualifikation	Sanitäts-Ausbilder	382
Umsetzung der erworbenen Lehrbefähigung, Leistungskontrolle	Durchführung eines Sanitätslehrgangs B mit bewerteter Lehrprobe	24 UE
Vertiefung der Fachkenntnisse	Fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrunterlagen	16 UE



Eingangsvoraussetzungen		
Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder	Nachweis der Durchführung von 4 Erste Hilfe-Lehrgang, Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen oder Erste Hilfe-Training und der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen	
Fachspezifische Ausbildung	Sanitätslehrgang B	24 UE



Fachspezifische Lehrqualifikation	Erste Hilfe-Ausbilder	381
Umsetzen der erworbenen Lehrfähigkeiten, Leistungskontrolle	Durchführung eines Erste Hilfe-Lehrgangs mit bewerteter Lehrprobe	16 UE
Vertiefung der Fachkenntnisse	Fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrunterlagen	24 UE



Eingangsvoraussetzungen		
Gemeinsamer Block zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung der DLRG	Didaktik, Lehrgangsplanung, Aufbau der DLRG	15 UE
Tätigkeit als Ausbildungshelfer	Hospitationen und Assistenzen bei Erste Hilfe-Ausbildungen	16 UE
Einsatz Erfahrung als Sanitätshelfer/Sanitäter	Einsatz Erfahrung im (Wasser-) Sanitäts-/Rettungsdienst	
Fachspezifische Ausbildung	Sanitätslehrgang	
Allgemeine Eingangsvoraussetzung	Alter 18 Jahre, Mitgliedschaft in der DLRG	

390 Multiplikatoren-Ausbildung

Multiplikatoren sind erfahrene Ausbilder/Prüfer, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikationen im Auftrag des Landesverbandes bzw. Präsidiums unter der Fachaufsicht des Landesverbandsarztes/Bundesarztes ihre Aufgaben wahrnehmen. Folgende Qualifikationen werden unterschieden:

- a) Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung (391)
- b) Multiplikator für die Sanitätsausbildung (392)
- c) Ausbildungsbeauftragte für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393)

391 Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung

Multiplikatoren für die Erste Hilfe-Ausbildung betreuen die Hospitationen- und Assistenzen der angehenden Erste Hilfe-Ausbilder und können auch als Referenten bei Aus- und Fortbildungslehrgängen für Erste Hilfe-Ausbilder eingesetzt werden. Darüber hinaus können sie als Mitglieder der Prüfungskommission berufen werden.

391.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation als Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde
- Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder
- Allgemeine Multiplikatorenausbildung
- Befürwortung durch den jeweiligen Landesverband

Ausführungsbestimmungen:

Vor Beginn des Lehrgangs sind von der zuständigen Gliederung folgende Unterlagen in Kopie über den Landesverband/ beim Präsidium einzureichen:

- *Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in der DLRG*
- *Gültige Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde*
- *Nachweis der Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder*
- *Nachweis der Teilnahme am Lehrgang „Allgemeine Multiplikatorenausbildung / Didaktisch Methodische Grundlagen“ (15 UE)*
- *Befürwortung des jeweiligen Landesverbandes*

Die Originale sind zu Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

Die Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder wird als gegeben angesehen, wenn mindestens 4 Erste Hilfe-Ausbildungen (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang oder Erste Hilfe-Training) durchgeführt worden sind und an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Erste Hilfe-Ausbilder teilgenommen worden ist.

Für den Erfahrungsnachweis können auch Ausbildungen in anderen Institutionen angerechnet werden.

391.2 Umfang der Ausbildung

Der Lehrgang zum Erwerb der fachspezifischen Lehrqualifikation beinhaltet eine fachliche Fortbildung (8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

Eine formelle Prüfung findet nicht statt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Ausbildung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

391.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung ist der Bundesarzt und die Landesverbandsärzte in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung zuständig. Für die Durchführung der Fachausbildung ist eine besondere Lehrqualifikation als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393) erforderlich.

Die Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führen die Fachausbildung im Auftrag des Präsidiums durch.

391.4 Sonstige Regelungen

391.4.1 Ausbildung

Die Fachausbildung wird im Auftrag des Präsidiums durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

391.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme. Sie erhalten eine Urkunde, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt durch den Bundesarzt. Die Ausstellung und Registrierung der Urkunde erfolgt durch das Präsidium.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../391/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Ausbildungsbeauftragte für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung des führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*

391.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Urkunde ist für 3 Jahre gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, wenn der Inhaber während des laufenden Gültigkeitszeitraums an vom Präsidium anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Multiplikatoren für die Erste Hilfe-Ausbildung teilgenommen und regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) Erste Hilfe-Ausbildungen (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang, Erste Hilfe-Training) oder (mindestens 1 x pro Gültigkeitszeitraum) bei Aus-/Fortbildungen für Erste Hilfe-Ausbilder als Referent eingesetzt wurde oder als Mitglied der Prüfungskommission tätig war. Die Verlängerung der Urkunde schließt die Verlängerung der Erste Hilfe-Ausbilder-Urkunde ein.

391.4.4 Wiederholungsprüfungen

Entfällt.

391.4.5 Umschreibung und Anerkennung

Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe anerkannte Multiplikator-Qualifikation für die Erste Hilfe-Ausbildung kann anerkannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Über die Anerkennung hier nicht genannter Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall.

392 Multiplikator für die Sanitätsausbildung

Multiplikatoren für die Sanitätsausbildung betreuen die Hospitationen- und Assistenzen der angehenden Sanitätsausbilder und können auch als Referenten bei Aus- und Fortbildungslehrgängen für Sanitätsausbilder eingesetzt werden. Darüber hinaus können sie als Mitglieder der Prüfungskommission berufen werden.

392.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für den Erwerb der Qualifikation als Multiplikator für die Sanitätsausbildung sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Sanitätsausbilder-Urkunde
- Erfahrung als Sanitätsausbilder
- Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung
- Befürwortung durch den jeweiligen Landesverband

Ausführungsbestimmungen:

Vor Beginn des Lehrgangs sind von der zuständigen Gliederung folgende Unterlagen in Kopie über den Landesverband beim Präsidium einzureichen:

- *Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in der DLRG*
- *Gültige Sanitätsausbilder-Urkunde*
- *Nachweis der Erfahrung als Sanitätsausbilder*
- *Nachweis der Teilnahme am Lehrgang „Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung / Didaktisch Methodische Grundlagen“ (15 UE)*
- *Befürwortung des jeweiligen Landesverbandes*

Die Originale sind zu Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

Die Erfahrung als Sanitätsausbilder wird als gegeben angesehen, wenn mindestens 4 Sanitätsausbildungen (Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B oder Sanitätstraining) durchgeführt worden sind und an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Sanitätsausbilder teilgenommen worden ist.

Für den Erfahrungsnachweis können auch Ausbildungen in anderen Institutionen angerechnet werden.

392.2 Umfang der Ausbildung

Der Lehrgang zum Erwerb der fachspezifischen Lehrqualifikation beinhaltet eine fachliche Fortbildung (8 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten)

Eine formelle Prüfung findet nicht statt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Ausbildung soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

392.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung der Fachausbildung ist der Bundesarzt und die Landesverbandsärzte in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbeauftragten für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung zuständig. Für die Durchführung der Fachausbildung ist eine besondere Lehrqualifikation als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung (393) erforderlich.

Die Ausbildungsbeauftragten für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führen die Ausbildung im Auftrag des Präsidiums durch.

392.4 Sonstige Regelungen

392.4.1 Ausbildung

Die Fachausbildung wird im Auftrag des Präsidiums durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

392.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme. Sie erhalten eine Urkunde, wenn die Ausbildung vollständig und mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt durch den Bundesarzt. Die Ausstellung und Registrierung der Urkunde erfolgt durch das Präsidium.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../392/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Ausbildungsbeauftragte für Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*

392.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Urkunde ist für 3 Jahre gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, wenn der Inhaber während des laufenden Gültigkeitszeitraums an vom Präsidium anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Multiplikatoren für die Sanitätsausbildung teilgenommen und regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) Sanitätsausbildungen (Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B, Sanitätstraining) oder (mindestens 1 x pro Gültigkeitszeitraum) bei Aus-/Fortbildungen für Sanitätsausbilder als Referent eingesetzt wurde oder als Mitglied der Prüfungskommission tätig war. Die Verlängerung der Urkunde schließt die Verlängerung der Sanitätsausbilder-Urkunde ein.

392.4.4 Wiederholungsprüfungen

Entfällt.

392.4.5 Umschreibung und Anerkennung

Eine von der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe anerkannte Multiplikator-Qualifikation für die Sanitätsausbildung kann anerkannt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Über die Anerkennung hier nicht genannter Qualifikationen entscheidet der Bundesarzt im Einzelfall.

393 Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung

Für die Koordination der Ersten Hilfe- und Sanitätsausbildung werden Ausbildungsbeauftragte für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung eingesetzt. Die Ausbildungsbeauftragten für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung führen die Fachausbildung im Auftrag des Präsidiums durch. Darüber hinaus können sie als Mitglieder der Prüfungskommission berufen werden.

393.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Berufung als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- gültige Multiplikator-Urkunde für die Erste Hilfe-Ausbildung
- gültige Multiplikator-Urkunde für die Sanitätsausbildung
- Erfahrung als Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung
- Erfahrung als Multiplikator für die Sanitätsausbildung
- Vorschlag des Landesverbandes/Präsidium

Ausführungsbestimmungen:

Vor Beginn des Lehrgangs sind über die zuständige Gliederung folgende Unterlagen in Kopie beim Präsidium einzureichen:

- *Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft in der DLRG*
- *gültige Multiplikator-Urkunde für die Erste Hilfe-Ausbildung*
- *gültige Multiplikator-Urkunde für die Sanitätsausbildung*
- *Nachweis der Erfahrung als Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung*
- *Nachweis der Erfahrung als Multiplikator für die Sanitätsausbildung*
- *Vorschlag des Landesverbandes/Präsidium*

Die Originale sind zu Lehrgangsbeginn dem Lehrgangsleiter vorzulegen.

393.2 Umfang der Ausbildung

Die Anwärter für die Berufung als Ausbildungsbeauftragter für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung werden in Lehrgängen ausgebildet.

Der Lehrgang besteht aus einem Vorbereitungsseminar mit insgesamt 16 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten.

Eine formelle Prüfung findet nicht statt.

393.3 Berechtigung zur Ausbildung

Für die verantwortliche Leitung des Lehrgangs ist der Bundesarzt in Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsbeauftragten für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung des Präsidiums zuständig. Die Ausbildung wird im Auftrag des Präsidiums durchgeführt.

393.4 Sonstige Regelungen

393.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird vom Präsidium durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie z.B. geeignete Unterrichtsräume und -medien, Ausbilder und Referenten, müssen gegeben sein.

393.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Teilnehmer erhalten eine Urkunde, wenn die Ausbildung vollständig abgeschlossen wurde. Sie bestätigen durch Unterschrift in der Teilnehmerliste die Lehrgangsteilnahme und den Erhalt der Urkunde. Die Beurkundung erfolgt durch den Bundesarzt. Die Ausstellung und Registrierung der Urkunde erfolgt durch das Präsidium.

Die Qualifikation ist unter der Nummer .../393/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

Ausführungsbestimmungen:

Der Ausbildungsbeauftragte für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung des Präsidiums führt für jeden Lehrgang eine Liste mit folgenden Angaben:

- *Art, Ort und Zeit des Lehrgangs*
- *Name des verantwortlichen Lehrgangleiters*
- *Namen weiterer Lehrkräfte oder Helfer*
- *Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmer*

393.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerung

Die Urkunde ist für 3 Jahre gültig und wird für weitere 3 Jahre verlängert, wenn der Inhaber während des laufenden Gültigkeitszeitraums an anerkannten Fortbildungslehrgängen (mindestens 32 UE) für Ausbildungsbeauftragte für die Erste Hilfe- und Sanitätsausbildung teilgenommen und regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) Erste Hilfe-Ausbildungen (Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe-Lehrgang, Erste Hilfe-Training), Sanitätsausbildungen (Sanitätslehrgang A, Sanitätslehrgang B, Sanitätstraining) oder (mindestens 1 x pro Gültigkeitszeitraum) Aus-/Fortbildungen für Erste Hilfe-/Sanitätsausbilder oder Multiplikatoren für die Erste Hilfe /Sanitätsausbildung durchgeführt hat.

393.4.4 Wiederholungsprüfungen

Entfällt.

393.4.5 Umschreibung und Anerkennung

Entfällt.

Anlg. 2 Der Weg zum Erste Hilfe-Ausbilder/Multiplikator

	Multiplikator für die Erste Hilfe-Ausbildung	
Fachspezifische Multiplikatorqualifikation		391
	Fachliche Weiterbildung	8 UE
	↑	
Eingangsvoraussetzungen		
Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung	Lehrgang „Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung / Didaktisch Methodische Grundlagen“	15 UE
Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder	Nachweis der Durchführung von 4 Erste Hilfe-Lehrgang, Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen oder Erste Hilfe-Training und der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen	
Fachspezifische Ausbildung	Sanitätslehrgang B	24 UE
	↑	
	Erste Hilfe-Ausbilder	
Fachspezifische Lehrqualifikation		381
Umsetzen der erworbenen Lehrfähigkeiten, Leistungskontrolle	Durchführung eines Erste Hilfe-Lehrgangs mit bewerteter Lehrprobe	16 UE
Vertiefung der Fachkenntnisse	Fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrunterlagen	24 UE
	↑	
Eingangsvoraussetzungen		
Gemeinsamer Block zur Erlangung der allgemeinen Lehrbefähigung der DLRG	Didaktik, Lehrgangsplanung, Aufbau der DLRG	15 UE
Tätigkeit als Ausbildungshelfer	Hospitationen und Assistenz bei Erste Hilfe-Ausbildungen	16 UE
Einsatzerfahrung als Sanitätshelfer/Sanitäter	Einsatzerfahrung im (Wasser-) Sanitäts-/Rettungsdienst	
Fachspezifische Ausbildung	Sanitätslehrgang	
Allgemeine Eingangsvoraussetzung	Alter 18 Jahre, Mitgliedschaft in der DLRG	

Anlg. 3 Der Weg zum Sanitätsausbilder/Multiplikator

	Multiplikator für die Sanitätsausbildung	
Fachspezifische Multiplikatorqualifikation		392
	Fachliche Weiterbildung	8 UE
Eingangsvoraussetzungen		
Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung	Lehrgang „Allgemeine Multiplikatoren Ausbildung / Didaktisch Methodische Grundlagen“	15 UE
↑		
	Sanitäts-Ausbilder	
Fachspezifische Lehrqualifikation		382
Umsetzung der erworbenen Lehrbefähigung, Leistungskontrolle	Durchführung eines Sanitätslehrgangs B mit bewerteter Lehrprobe	24 UE
Vertiefung der Fachkenntnisse	Fachliche Ausbildung und Einweisung in die Lehrunterlagen	16 UE
↑		
Eingangsvoraussetzungen		
Erfahrung als Erste Hilfe-Ausbilder	Nachweis der Durchführung von 4 Erste Hilfe-Lehrgang, Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen oder Erste Hilfe-Training und der Teilnahme an Fortbildungslehrgängen	
Fachspezifische Ausbildung	Sanitätslehrgang B	24 UE
Allgemeine Eingangsvoraussetzung	Erste Hilfe-Ausbilder Mitgliedschaft in der DLRG	

